


19 E 141/09
12 K 66/09 Köln

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn 

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Gunter Christ, Dürener Straße 270,
50935 Köln, Az.: 186/07C10k,

g e g e n

den Oberbürgermeister der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung - Ausländerangelegenheiten -, Kalk Karree, Oltmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln (Kalk),
Az.: (323-30-R-SDa),

Beklagten,

wegen humanitärer Aufenthaltserlaubnis;
hier: Beschwerde gegen die Ablehnung des Antrags auf Bewilligung
von Prozesskostenhilfe für das Verfahren erster Instanz

hat der 19. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 31. Juli 2009

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht K a m p m a n n ,
den Richter am Oberverwaltungsgericht G e l b e r g ,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. H ö h n e

auf die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln
vom 7. Januar 2009

- 2 -

beschlossen:

Der angefochtene Beschluss wird geändert.

Dem Kläger wird für das Verfahren erster Instanz Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Christ in Köln beigeordnet.

Das Beschwerdeverfahren ist gerichtsgebührenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe:

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Der Kläger ist nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die Kosten des Verfahrens erster Instanz insgesamt oder teilweise zu tragen. Die Klage bietet auch die nach § 166 VwGO in Verbindung mit § 114 Satz 1 ZPO erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg. Insbesondere lässt sich der geltend gemachte Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der allgemeinen Altfallregelung in § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht ohne Weiteres mit der Erwägung des Verwaltungsgerichts verneinen, der Kläger sei bereits Inhaber einer humanitären Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Denn diese Aufenthaltserlaubnis deckt den Zeitraum seit der Antragstellung vom 8. 3. 2007 nicht vollständig ab, weil der Beklagte sie dem Kläger erst am 14. 12. 2007 erteilt hat. Vor diesem Tag war der Kläger zweifelsohne geduldeter Ausländer im Sinne des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Auch für den Zeitraum danach sind hinreichende Erfolgsaussichten gegeben. Ob insofern die obergerichtliche Rechtsprechung greift, wonach die Vorschrift grundsätzlich als Anspruchsgrundlage ausscheidet, wenn der Ausländer zuletzt eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, etwa nach § 25 Abs. 5 AufenthG - wie hier - besaß,

OVG NRW, Beschluss vom 30. 7. 2008
- 18 B 602/08 -; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom
30. 9. 2008 - 11 S 2088/08 -, juris, Rdn. 6,

- 3 -

dürfte eher zu verneinen sein. Denn wenn der Kläger bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG am 14. 12. 2007 die sonstigen anspruchsbegründenden Voraussetzungen für die vorher beantragte Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG erfüllte, hätte diese Erteilung für die Folgezeit entgegen dem Zweck der gesetzlichen Regelung verhindert, dass er weiter „geduldeter Ausländer“ im Sinne des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist; er dürfte nunmehr so zu stellen sein, als befände er sich noch in diesem Status.

Nicht ohne Weiteres tragfähig ist auch die weitere Erwägung des Verwaltungsgerichts, der Kläger halte sich erst seit Anfang 2005 wieder im Bundesgebiet auf. Sie beantwortet nicht die vom Kläger aufgeworfene Frage, ob der Beklagte ihn im Wege der Folgenbeseitigung so stellen muss, als hätte die Abschiebung vom 24. 11. 2004 nicht stattgefunden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 166 VwGO, 127 Abs. 4 ZPO.

Gegen diesen Beschluss kann die Staatskasse Beschwerde einlegen (§ 166 VwGO in Verbindung mit § 127 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 ZPO). Für die Beteiligten ist der Beschluss unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Kampmann

Gelberg

Dr. Höhne



Ausgefertigt

Brinkhoff

Brinkhoff, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle